



STADT NEUENBURG AM RHEIN

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Schulzentrum/Euromark"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Dem Gemeinderat lagen in den letzten Jahren mehrere Anfragen bezüglich dem Betrieb von Vergnügungsstätten in Form von Spielkasinos, Spielcentren, Spieltheken etc. vor. Die Anfragen waren nicht baurechtlicher Art, sondern es ging vielmehr um die grundsätzliche Stellungnahme des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss gefaßt, daß derartige Vergnügungsstätten auf Gemarkung Neuenburg am Rhein nicht geduldet werden.

Immer mehr Gemeinden und kleinere Städte sehen sich in den letzten Jahren verstärkt mit Anträgen auf Genehmigungen sogenannter Spielhallen konfrontiert. Das Aufkommen von Spielhallen bringt sowohl städtebauliche als auch gesellschaftliche Auswirkungen mit sich. Weiter kommt es zu massiven Konflikten mit der Wohnbevölkerung, da von diesen Betrieben Beeinträchtigungen - insbesondere auch durch aufdringliche Leuchtreklamen und störende Lärmbelästigungen - ausgehen, denen kaum wirksam zu begegnen ist. Negative gesellschaftliche Auswirkungen wachsen um so mehr, je näher der Standort der Spielhallen an Wohngebiete und Jugendeinrichtungen heranreicht. Häufiger Spielhallenbesuch birgt - insbesondere bei Heranwachsenden - die Gefahr eines problematischen Spielverhaltens bis hin zur krankhaften Glücksspielsucht in sich, die häufig den Boden für kriminelle Handlungen bereiten. Kommunalpolitiker und Bürgerinitiativen, unterstützt vom ohnehin existenzbedrohten Einzelhandelsgewerbe, fordern daher, gegen die Einrichtung weiterer Spielhallen vorzugehen und die Kommunen versuchen, diesen Forderungen zu entsprechen. Neuenburg am Rhein reiht sich in die Zahl der Gemeinden, die sich gegen diese Vergnügungsstätten zur Wehr setzen.

Die weit überwiegenden - leider jedoch selten oder nicht rechtzeitig angewandten - Möglichkeiten der Verhinderung einer Sporthallenkonzentration bietet das Bauplanungsrecht. In den Bebauungsvorschriften zum obengenannten Bebauungsplan ist aus den genannten Gründen festgelegt worden, daß der Betrieb von Vergnügungsstätten nicht zulässig ist.

Neuenburg am Rhein, den 5. Februar 1988

Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister



Geändert gem § 13
BauGB lt. Satzung

vom 5.2.88



Brennisen
Brennisen